

G e s e t z

betreffend

das Konkursverfahren.

(Vom 29. Weinmonat 1871.)

I. Abschnitt.**Allgemeine Bestimmungen.**

§ 1. Das Konkursverfahren findet statt, um das Vermögen eines zahlungsunfähigen Schuldners unter seine Gläubiger nach Maßgabe ihrer Forderungsrechte zu vertheilen.

§ 2. Das Konkursverfahren erstreckt sich auf das gesammte Vermögen des Gemeinschuldners; eine Ausnahme ist nur in Folge besonderer Gesetzesbestimmungen zulässig.

§ 3. Zur Eröffnung und Durchführung des Konkurses ist der Richter desjenigen Bezirkes zuständig, in welchem der Schuldner seinen Wohnsitz hat (§§ 1 und 2 der Z. P. O.), oder im Fall des Austrittes oder des Todes zuletzt hatte.

§ 4. Hat der Schuldner keinen ordentlichen Wohnsitz, wohl aber Vermögensgegenstände im Kanton, so wird der Konkurs in demjenigen Bezirk eröffnet und durchgeführt, in welchem dieselben ganz oder zum größten Theile liegen.

§ 5. Die §§ 2—4 finden bloß Anwendung, soweit nicht Bundesgesetze oder Staatsverträge etwas Anderes bestimmen.

§ 6. Als Konkursrichter funktionirt der Bezirksgerichtspräsident in seiner Einzelkompetenz und, wenn dieser verhindert ist, sein Stellvertreter. Bei Geschäftsüberhäufung dieser beiden Beamten kann das Bezirksgericht unter Genehmigung des Obergerichtes auch ein anderes Mitglied als Konkursrichter bezeichnen.

§ 7. Der Konkursrichter übt in Konkursfachen alle richterlichen Befugnisse aus, welche das Gesetz nicht ausdrücklich dem Bezirksgerichte in seiner Gesamtheit zuweist. Mit Bezug auf alle übrigen kommt dem Konkursrichter die Antragstellung zu.

§ 8. Die Sicherstellung, Aufzeichnung, Verwaltung und Veräußerung des Massagutes liegt unter Aufsicht des Konkursrichters dem zuständigen Land-schreiber ob (§§ 3 und 4). Derselbe kann sich hierbei der Mitwirkung des Gemeindevorstandes bedienen.

§ 9. Der Konkursrichter kann aber auch im Interesse einer möglichst günstigen Verwerthung des Massagutes sowohl für die ganze Masse als bloß für einzelne Theile derselben besondere Massaverwalter oder Liquidatoren bestellen.

§ 10. Dem Land-schreiber liegt ferner die Bekanntmachung des Konkurses, die Empfangnahme und Prüfung der Ansprachen, die Aufertigung eines Lokationsentwurfes und die Vertretung desselben vor dem Konkursrichter ob.

§ 11. Der Konkursrichter ist indessen befugt, in Konkursen mit bedeutendem Massagut und verwickelten Rechtsverhältnissen die Prüfung der Ansprachen und

die gerichtliche Vertretung des Lokationsentwurfes ausnahmsweise einem Rechtsanwalt (Konkursanwalt) zu übertragen. Die Entschädigung desselben wird durch das Bezirksgericht bestimmt.

§ 12. Der Landschreiber besorgt den Bezug des Ganterlöses und die Vertheilung desselben an die hiezu berechtigten Gläubiger. Er stellt dem Bezirksgerichte hierüber Rechnung.

§ 13. Der Landschreiber führt über jeden Konkurs ein besonderes Protokoll. Die Einrichtung der Protokolle wird durch das Obergericht festgesetzt.

§ 14. Ueber den Stand der bei ihm anhängigen Konkurse erstattet der Landschreiber dem Bezirksgerichte für sich und zu Händen des Obergerichtes alle sechs Monate einen tabellarischen Bericht.

§ 15. Beschwerden über die Geschäftsführung des Landschreibers als Konkursbeamten entscheidet das Bezirksgericht und Beschwerden über den Konkursrichter das Obergericht.

§ 16. Befindet sich der Landschreiber selbst im Konkurse oder seine Frau, seine Verlobte oder eine Person, welche mit ihm in auf- oder absteigender Linie oder bis und mit dem zweiten Grad der Seitenlinie oder bis auf den ersten Grad der Waagschaft verwandt oder verschwägert oder deren Vogt oder Pfleger er ist, so soll der Bezirksgerichtspräsident die Durchführung des Konkurses einem benachbarten Landschreiber übertragen.

§ 17. In gleicher Weise verfährt der Bezirksgerichtspräsident, wenn der zuständige Landschreiber zu dem Gemeinschuldner in einem Verhältnisse be-

sonderer Freundschaft oder Abhängigkeit oder Feindschaft steht oder als Gläubiger des Gemeinschuldners am Ausgange des Konkurses in erheblicher Weise theilhaftig ist.

§ 18. Der Konkursrichter sowohl als das Bezirksgericht können wichtige Schlußnahmen den Gläubigern durch öffentliche Kundmachung mit der Androhung zur Kenntniß bringen, daß Nichtergreifung des Rekurses innerhalb bestimmter Frist als Zustimmung ausgelegt werde; sie können aber auch vor einer solchen Schlußnahme eine Vernehmlassung der theilhaftigen Gläubiger anordnen und zu dem Ende nöthigenfalls eine Zusammenkunft derselben veranstalten.

§ 19. Schadenersatzklagen aus der Geschäftsführung der mit Durchführung des Konkurses betrauten Beamten, sowie gegen die Liquidatoren und Konkursanwälte verjähren, wenn sie nicht innerhalb sechs Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Beendigung des Konkurses durch das Amtsblatt bekannt gemacht wurde, bei dem zuständigen Gerichte anhängig gemacht werden. Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf Handlungen, welche durch das Strafgesetzbuch mit Strafe bedroht sind.

§ 20. Öffentliche Bekanntmachungen sollen zwei Mal in das Amtsblatt und in zwei andere, in der betreffenden Gegend verbreitete öffentliche Blätter eingerückt werden, insofern nicht das Gesetz abweichende Bestimmungen enthält oder im einzelnen Fall nach dem Ermessen des Richters eine geringere Zahl von Einrückungen dem Bedürfnisse entspricht.

Wo die Einrückung in auswärtige Blätter passend erscheint, ist diese und die Form derselben von dem Richter festzusetzen.

§ 21. Spezialladungen geschehen, wo das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreibt, durch rekommandirte Briefe.

II. Abschnitt.

Eröffnung des Konkurses.

A. Bedingungen der Konkurseröffnung.

§ 22. Das Konkursverfahren wird eröffnet:

- 1) wenn gestützt auf die Durchführungsanzeige der treibende Gläubiger innerhalb der gesetzlichen Frist Eröffnung des Konkurses gegen den Schuldner begehrt (§§ 115 und 116 des Schuldb.-Ges.);
- 2) wenn der Schuldner schuldenhalber ausgetreten ist, d. h. sich, ohne sein Haus zu bestellen, entfernt hat, und ein Gläubiger die Eröffnung des Konkurses verlangt (§§ 171 u. ff. d. Schuldb.);
- 3) wenn der Schuldner dem Bezirksgerichtspräsidenten seine Zahlungsunfähigkeit erklärt;
- 4) wenn der Schuldner verstorben ist und dessen Nachlaß von den zur Erbschaft berufenen Personen ausgeschlagen und auch von dem überlebenden Ehegatten nicht übernommen wird (Pr. G. § 1996).

§ 23. Ein Nachkonkurs findet statt, wenn der Gemeinschuldner nach durchgeführtem Konkurse neues

Vermögen erwirbt oder sich sonst solches bei ihm vorfindet und ein zu Verlust gekommener Gläubiger die Eröffnung des Konkurses verlangt (Pr. G. § 1024).

Ist aber das neu aufgefundene Vermögen von dem Gemeinschuldner durch Verschleppung oder Verheimlichung der frühern Konkursmasse entzogen worden, so wird dasselbe ohne eine neue Konkursauschreibung versteigert und unter die geschädigten Gläubiger vertheilt.

§ 24. Wer gegen einen Schuldner, welcher kein Grundeigenthum besitzt, die Eröffnung des Konkurses verlangt, hat bei Stellung seines Begehrens die Konkurskosten mit 40 Fr. zu hinterlegen. Gleichwohl soll die förmliche Durchführung des Verfahrens unterbleiben, wenn es sich ergibt, daß die Aktiven des Gemeinschuldners kaum zur Deckung der Konkurskosten hinreichen; es finden aber die §§ 155—170 auf solche Fälle ebenfalls Anwendung.

§ 25. Einer Insolvenzerklärung ist keine Folge zu geben, sobald vorliegt, daß die Aktiven des Schuldners nicht einmal zur Deckung der Konkurskosten hinreichen.

§ 26. Ueber einen von den Erben ausgeschlagenen Nachlaß wird der Konkurs von Amtswegen eröffnet. Ist indessen zweifelhaft, ob durch die vorhandenen Aktiven die Konkurskosten gedeckt werden, so soll der Bezirksgerichtspräsident den Gläubigern vorher öffentlich eine Frist zur Hinterlegung derselben ansetzen, unter der Androhung, daß nach fruchtlosem Ablauf die vorhandenen Aktiven nach Abzug der Kosten den

Erben und je nach Umständen auch einzelnen Gläubigern überlassen würden.

B. Form der Konkursöffnung.

§ 27. Ueber Eröffnung des Konkurses entscheidet, auch wenn ein besonderer Konkursrichter bestellt sein sollte, der Bezirksgerichtspräsident in seiner Einzelkompetenz.

§ 28. Das Konkurserkennniß soll genau bezeichnen:

- 1) die Person und den Wohnort des Gemeinschuldners;
- 2) den Grund der Konkursöffnung;
- 3) Tag und Stunde der Erlassung des Erkenntnisses.

§ 29. Als Zeitpunkt der Konkursöffnung gilt:

- 1) in Konkursen über eine ausgeschlagene Erbschaft, der Todestag des Erblassers;
- 2) in Konkursen in Folge Austrittes des Schuldners, der Tag, an welchem derselbe ausgetreten ist;
- 3) in Konkursen in Folge einer Insolvenzerklärung, der Zeitpunkt, in welchem letztere dem Gerichtspräsidenten eingereicht wurde;
- 4) in Konkursen in Folge einer Durchführungsanzeige, der Zeitpunkt, in welchem der Konkurs bei dem Gerichtspräsidenten verlangt wurde.

§ 30. Durch das Konkurserkennniß hat der Bezirksgerichtspräsident ferner zu bestimmen:

- 1) eine Frist von 4 bis höchstens 8 Wochen zur Anmeldung der Verbindlichkeiten und Ansprachen;
- 2) eine Frist von 10 Tagen zur Einsicht und Untersuchung des Konkursprotokolls (Bedenkzeit §§ 58, 98 u. ff.);
- 3) den Tag der Versteigerung der Liegenschaften und Fahrhabe;
- 4) den Tag der Konkursverhandlung (§ 109);
- 5) die Art und Weise der Bekanntmachung des Konkurses.

§ 31. Von der Konkursöffnung ist unverzüglich dem Bezirksgerichte, dem zuständigen Landschreiber für sich und zu Händen des Gemeindevorstandes, sowie dem Gemeinschuldner Kenntniß zu geben und es ist letzterer hiebei auf die Bestimmungen der §§ 44—47 dieses Gesetzes aufmerksam zu machen.

C. Bekanntmachung der Konkursöffnung.

§ 32. Nach Empfang des Konkurserkennnisses trifft der Landschreiber sofort die zur Sicherstellung des Massagutes erforderlichen Maßregeln und sorgt für öffentliche Bekanntmachung des Konkurses.

§ 33. Befindet sich der Landschreiber gemäß § 16 oder § 17 im Auslande, so soll er von dem betreffenden Verhältnisse bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von mindestens 20 Fr. dem Bezirksgerichtspräsidenten sofort nach Empfang des Konkurserkennnisses Mittheilung machen, einstweilen aber gleichwohl die zur Sicherstellung des Massagutes erforderlichen Maßregeln treffen.

§ 34. Die Bekanntmachung des Konkurses ist in das Amtsblatt vollständig, in andere öffentliche Blätter jedoch nur im Auszuge unter Hinweisung auf die vollständige Anzeige im Amtsblatte einzurücken.

§ 35. Ist die Konkursöffnung einmal publizirt, so kann dieselbe nur auf dem Wege des Rekurses an das Obergericht, oder gemäß den Vorschriften der §§ 140 u. ff. wieder aufgehoben werden.

D. Wirkungen der Konkursöffnung.

§ 36. Mit der Konkursöffnung (§ 29) verliert der Gemeinschuldner die Verfügung über seine Güter (§ 1014 b. Pr. G.); es sind daher alle Verfügungen und Rechtshandlungen, welche er nach der Konkursöffnung vornimmt, für die Gläubigerschaft unverbindlich und es kann dasjenige, was der Gemeinschuldner in Folge solcher Geschäfte geleistet hat, in die Konkursmasse zurückgefordert werden.

§ 37. Alle gegen den Gemeinschuldner laufenden Betreibungen gelten als auf den Zeitpunkt der Konkursöffnung (§ 29) von Rechtswegen abgestellt; jedoch soll den bereits ausgeschriebenen Verfilberungsganten auch nach Erlassung des Konkurserkennnisses der Fortgang gelassen, der Erlös aber zur Masse gezogen werden. Eine derartige, sowie eine vor Erlassung des Konkurserkennnisses auf dem Wege des Rechtstriebes erfolgte Pfandversteigerung kann nur dann mit Erfolg angefochten werden, wenn schon die Pfändung oder Pfandbestellung in ungültiger Weise erfolgt ist.

§ 38. Anhängige Rechtsstreitigkeiten gehen auf die Gläubigerschaft in der Lage über, in welcher sie sich zur Zeit der Konkursöffnung befinden. Das Prozeßgericht hat derselben eine angemessene Frist anzusetzen, um sich über die Fortsetzung des Prozesses zu erklären und diesen Beschluß nebst den Prozeßakten dem Landschreiber mitzuthemen. Ist der Prozeß bei einem außerkantonalen Gerichte anhängig, so hat der Landschreiber um eine solche Frist und um Zustellung der Akten nachzusuchen.

§ 39. Ueber die Fortsetzung einer anhängigen Rechtsstreitigkeit auf Rechnung der Masse entscheidet der Konkursrichter nach Einsicht der Akten und eines Berichtes und Antrages des Landschreibers. Lehnt der Konkursrichter die Fortsetzung auf Rechnung der Masse ab, so gibt er hievon den Gläubigern durch öffentliche Bekanntmachung Kenntniß und setzt ihnen eine angemessene Frist an, innerhalb welcher sie sich zur Fortsetzung des Prozesses auf ihre Kosten erklären können (§ 62). Der Gemeinschuldner ist befugt, sich den prozessirenden Gläubigern anzuschließen und, wenn auch diese den Prozeß nicht fortsetzen wollen, denselben gegen Sicherstellung der Kosten und Entschädigungen selbstständig zu betreiben.

§ 40. Was der Gemeinschuldner durch seine Arbeit erwirbt, fällt nicht in die Masse; dagegen sind anderweitige Aktiven, welche demselben während des Konkurses zufallen, von Amteswegen zum Massagute zu ziehen (P. G. § 1023). Das diesfällige Verfahren bestimmt je nach Beschaffenheit der Umstände der Konkursrichter.

§ 41. Der Gemeinschuldner hat keinen Anspruch auf Unterstützung aus der Konkursmasse; jedoch kann ihm und seiner Familie gegen annehmbare Bürgschaft die nothwendigste Fahrhabe bis zur Versteigerung unentgeltlich zum Gebrauche überlassen und gegen Vergütung eines angemessenen Miethzinses auch die Bewohnung des zur Konkursmasse gehörigen Hauses gestattet werden.

§ 42. Der Gemeinschuldner verliert ferner für die Dauer des Konkurses die Vormundschaft über seine Ehefrau und seine Kinder und damit auch die Verwaltung und den Nießbrauch ihres Vermögens.

§ 43. Der Landschreiber hat, wenn ein Ehemann oder Vater in Konkurs geräth, hievon sofort dem Gemeindrath des Heimatsortes des Gemeinschuldners und, wenn letzterer ein Nichtkantonsbürger ist, dem Gemeindrath seines Wohnortes behufs Einleitung der Vormundschaft über dessen Ehefrau und minderjährige Kinder und zur Wahrung ihrer Interessen im Konkurse Kenntniß zu geben. Eine Versäumniß dieser Anzeige wird in Fällen grober Fahrlässigkeit oder absichtlicher Verheimlichung mit einer Buße von 5—500 Fr. bestraft (§§ 321 und 355 d. P. G.).

Hat die Vogternennung stattgefunden, so ist dieselbe durch den Gemeindrath unverzüglich dem Landschreiber anzuzeigen.

§ 44. Der Gemeinschuldner darf sich ohne Erlaubniß des Konkursrichters vor Beendigung des Konkurses nicht von seinem Wohnorte entfernen. Er hat jeder Vorladung des Landschreibers, des Konkursrichters und des Bezirksgerichtes Folge zu leisten, oder sich,

wenn ihm dieß wegen Krankheit nicht möglich sein sollte, unter Beilegung eines ärztlichen Zeugnisses so rechtzeitig als möglich zu entschuldigen. Der ungehorsame Schuldner ist polizeilich vorzuführen.

§ 45. Der Gemeinschuldner ist den Konkursbeamten zur gewissenhaften und rückhaltslosen Darlegung seiner Vermögensverhältnisse verpflichtet; er hat, auch wenn er nicht als Zeuge einvernommen wird (§ 120), alle diesfalls an ihn gestellten Fragen der Wahrheit gemäß zu beantworten und den zuständigen Beamten, selbst unaufgefordert, alle Aufschlüsse zu ertheilen, welche zur richtigen und raschen Durchführung des Konkurses dienlich sein können.

§ 46. Leistet der Gemeinschuldner einer an ihn ergangenen Vorladung ohne rechtmäßigen Hinderungsgrund keine Folge oder verweigert er die Beantwortung der an ihn gerichteten Fragen beharrlich oder entstellt oder leugnet er Thatsachen in trölerhafter Weise, so ist er, sofern seine Handlung nicht unter die Bestimmungen des Strafgesetzbuches fällt, durch das Bezirksgericht von Amtes wegen mit Gefängnißstrafe bis auf zwei Monate zu belegen.

§ 47. Während des Konkurses darf der Gemeinschuldner sein Aktivbürgerrecht nicht ausüben.

III. Abschnitt.

Die Aktivmasse.

A. Inventarisation.

§ 48. Nach Empfang des Konkurserkennnisses fertigt der Landsschreiber über das gesammte Aktiv-

vermögen des Schuldners ein genaues Inventar an. Zu dem Ende nimmt er alle Urkunden, welche über die Vermögensverhältnisse desselben Aufschluß geben können, wie Rechenbücher u. dgl. in Verwahrung und unterwirft sie einer sorgfältigen Prüfung.

§ 49. Der Gemeinschuldner ist verpflichtet, der Inventarisirung beizuwohnen; kann er aber nicht mit der wünschbaren Beförderung zur Stelle gebracht werden, so ist zu derselben wo möglich ein volljähriger Angehöriger oder Angestellter des Gemeinschuldners beizuziehen.

§ 50. Auch die Angehörigen und Angestellten des Gemeinschuldners, sowie überhaupt alle Personen, welche über seine Vermögensverhältnisse Aufschluß geben können, sind auf Verlangen des Landtschreibers oder des Konkursrichters zur wahrheitsgetreuen Angabe derselben verpflichtet.

§ 51. Forderungen und Rechte, welche dem Gemeinschuldner zustehen, sind von den Verpflichteten innerhalb der Anmeldefrist (§ 30 Ziff. 1) beim Landtschreiber an zu melden und es ist die Unterlassung, sofern die Handlung nicht unter die Bestimmungen des Strafgesetzbuches fällt, durch den Konkursrichter von Amtes wegen mit einer Ordnungsstrafe zu belegen.

Diese Bestimmung gilt auch gegenüber den Faustpfandgläubigern.

§ 52. In das Inventar sind alle Vermögensgegenstände aufzunehmen, welche der Schuldner im Besitze hat, auch wenn sie von der Ehefrau, den Kindern oder dritten Personen angesprochen werden

solten. Ausgenommen sind einzig die in § 53, Ziff. 1 bis und mit 6 des Gesetzes betreffend die Schuldbetreibung bezeichneten Gegenstände, welche auch nicht in die Konkursmasse gezogen werden dürfen.

§ 53. Tragen die als Eigenthum Dritter erklärten Gegenstände besondere Zeichen, so sind dieselben im Inventar anzuführen.

§ 54. Ueber die Liegenschaften ist ein genauer Auszug aus dem Grundprotokoll zu den Akten zu erheben, in welchem alle auf denselben haftenden Vorstände und Lasten (Grundzinse, Zehnten, Servituten u. s. w.) enthalten sind.

§ 55. Die Fahrhabgegenstände und die Liegenschaften sind durch den inventarisirenden Beamten bei ihrer Aufzeichnung zu schätzen. Besondere Schätzer dürfen nur beigezogen werden, wenn die Werthung besondere Fach- oder Kunstkenntnisse erfordert.

§ 56. Befinden sich Vermögensstücke an einem andern als dem Wohnorte des Gemeinschuldners, so werden die zuständigen Beamten durch den Landschreiber und nöthigenfalls durch den Konkursrichter um deren Aufzeichnung ersucht.

§ 57. Ist das Verzeichniß der Aktiven vollendet, so hat der Landschreiber dasselbe dem Gemeinschuldner, sofern er anwesend ist, zur Durchsicht vorzulegen und ihn zu einer Erklärung über die Vollständigkeit und Richtigkeit desselben anzuhalten. Diese Erklärung ist ihrem wesentlichen Inhalte nach in das Inventar aufzunehmen und vom Gemeinschuldner zu unterzeichnen.

§ 58. Während der Bedenkzeit (§ 30, Ziff. 2) soll das Inventar für die Gläubiger in der Notariatskanzlei zur Einsicht offen liegen. Denselben steht frei, innerhalb dieser Frist allfällige Begehren um Berichtigung und Vervollständigung anzubringen.

B. Herbeiziehung und Verwaltung des Massagutes.

§ 59. Der Landschreiber hat Vermögensbestandtheile, welche sich in Händen Dritter befinden, zur Masse zu ziehen, sofern dieß ohne unverhältnißmäßige Kosten geschehen kann.

§ 60. Die Forderungen des Gemeinschuldners sind, soweit möglich, einzuziehen und nöthigenfalls einzutreiben; nicht leicht erhältliche oder zweifelhafte Forderungen aber gegen Baarzahlung zu versteigern.

§ 61. Ergibt sich mit Wahrscheinlichkeit, daß der Gemeinschuldner seine Gläubiger durch strafbare Handlungen geschädigt habe (§§ 191—194 des Strafgesetzbuches), indem er z. B. sein Vermögen verheimlichte oder auf die Seite schaffte, so soll der Landschreiber dem Konkursrichter hierüber beförderlich Bericht erstatten und die Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung gegen den Gemeinschuldner und je nach Umständen die Einstellung des Konkurses bis nach Erledigung derselben beantragen.

§ 62. Zur Anhebung von Prozessen auf Rechnung der Konkursmasse behufs Vermehrung derselben bedarf der Landschreiber der Zustimmung des Konkursrichters. In der Regel ist aber die Führung derartiger Prozesse den Gläubigern auf Kosten und Gefahr derselben zu überlassen; siegen sie ob, so haben

sie einen allfälligen Ueberschuß über ihre Forderungen und Prozeßkosten in die Masse abzugeben.

§ 63. Das Massagut wird bis zu seiner Versteigerung durch Vermietung, Verpachtung oder eigene Bewerbung möglichst nutzbar gemacht. Indes sollen die Feldfrüchte in der Regel nicht eingesammelt, sondern zur Zeit ihrer Reife öffentlich versteigert, oder bei geringem Werthe aus freier Hand verkauft werden. Dabei ist der Ertrag jedes Grundstückes, welches muthmaßlich selbstständig zur Versteigerung gelangt, besonders aufzuzeichnen und dem Steigerungserlös desselben gutzuschreiben.

§ 64. Pachtverträge und in wichtigern Fällen auch Miethverträge bedürfen der Genehmigung des Konkursrichters. Beim Abschlusse derselben ist auf die Möglichkeit baldiger Wiederauflösung Bedacht zu nehmen.

C. Versteigerung des Massagutes.

§ 65. Das gesammte Massagut wird von Amtes wegen versteigert.

§ 66. Ist eine vindizirte Sache mit einem im Konkurse anerkannten oder gerichtlich gutgeheißenen Pfandrechte belastet, so erfolgt ihre Versteigerung ebenfalls, sofern der Eigenthümer den Pfandberechtigten nicht innerhalb einer vom Konkursrichter anzusetzenden zerstörlischen Frist befriedigt.

§ 67. Auch die Faustpfänder werden versteigert und der Faustpfandgläubiger kann die Zusage an den Meistbietenden nur hindern, wenn er noch an der Gant selbst rechtzeitig ein höheres Angebot macht.

§ 68. Die Versteigerung geschieht bei Gegenständen, deren Aufbewahrung mit Gefahr und Schaden verbunden ist, so beförderlich als möglich, mit Bezug auf die übrigen nach Ablauf der Eingabefrist (§ 30, Ziff. 1.)

§ 69. Der Landschreiber legt die Gantbedingungen betreffend die Liegenschaften dem Konkursrichter zur Genehmigung vor; in allen andern Fällen handelt er, sofern der Konkursrichter nicht etwas anderes angeordnet hat, von sich aus.

Der Landschreiber besorgt die Ausschreibung und den Vollzug der Steigerung; in weniger wichtigen Fällen kann er die Vollziehung auch dem Gemeindammann übertragen.

§ 70. Der Verkauf der Fahrhabe erfolgt nur gegen Baarzahlung. Es findet bloß eine Gant statt. Dieselbe ist mindestens vier Tage vor ihrer Abhaltung noch besonders bekannt zu machen und den Gläubigern, welchen ein Vorzugsrecht auf die betreffende Sache zusteht (Pr. G. §§ 896 und 897) oder welche auf dieselbe versichert sind und deren Deckung zweifelhaft ist, durch Korrespondenzkarten anzuzeigen.

§ 71. Die Versteigerung der Liegenschaften richtet sich, soweit dieses Gesetz nicht etwas Abweichendes vorschreibt, nach den Bestimmungen der §§ 130, 131, 133 und 135—142 des Schuldbetreibungsgesetzes; es ist jedoch unter allen Umständen dafür zu sorgen, daß ein angemessener Theil der auf dem Pfandobjekt haftenden Schulden abbezahlt werde.

§ 72. Gegenstände, welche auf keine Weise verfilbert werden können, sind dem Gemeinschuldner zu überlassen.

D. Bestellung besonderer Massaverwalter.

§ 73. Hält der Landschreiber die Ernennung besonderer Massaverwalter für erforderlich (§ 9), so macht er dem Konkursrichter beförderlich die geeigneten Vorschläge.

Der Konkursrichter kann auch von sich aus Massaverwalter bestellen; er hat jedoch, sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, vorher den Landschreiber zu hören.

§ 74. Bei Ernennung von Massaverwaltern soll der Konkursrichter die Befugnisse derselben genau bestimmen und seinen Beschluß auch dem Landschreiber, zum Zwecke der Eintragung in das Konkursprotokoll mittheilen.

§ 75. Der Massaverwalter steht, wenn bei seiner Ernennung nicht ausdrücklich etwas anders bestimmt wird, unter der unmittelbaren Aufsicht des Konkursrichters und kann von ihm jederzeit entlassen werden. Gegen den Beschluß, welcher die Entlassung eines Massaverwalters ausspricht, findet eine Beschwerde oder ein sonstiges Rechtsmittel nicht Statt.

§ 76. Für seine Geschäftsführung hat der Massaverwalter Anspruch auf angemessene, durch das Bezirksgericht zu bestimmende Belohnung und Entschädigung aus der Konkursmasse.

IV. Abschnitt.

Die Schuldenmasse.

A. Verpflichtung zur Anmeldung.

§ 77. Wer an das Vermögen eines in Konkurs gerathenen Schuldners eine Ansprache geltend machen will (Eigenthumsansprache, Forderungen, Pfand- und Vorzugsrechte), muß dieselbe auch ohne eine spezielle Aufforderung innerhalb der durch die Auffallspublication bestimmten Frist (§ 30 Ziff. 1) bei dem zuständigen Landeschreiber anmelden. Nur die Inhaber der Forderungen mit speziellen Pfandrechten (Pr. G. §§ 776—888) und insofern das Massagut nicht ganz unbedeutend ist, auch die außer dem Gerichtsbezirk wohnenden bekannten Gläubiger werden zur Anmeldung ihrer Ansprachen noch speziell durch frankirte Briefe aufgefordert. Das Konkursprotokoll bildet für die Erlassung dieser Spezialladungen den Beweis.

§ 78. Rechtsanhängige Ansprüche sind im Konkurse ebenfalls anzumelden. Dagegen werden Forderungen mit Pfand- und Vorzugsrechten auch ohne ein besonderes eventuelles Begehren des Gläubigers als laufende aufgenommen, sofern sie in ihrer bevorzugten Stellung nicht zur vollen Befriedigung gelangen.

B. Form der Anmeldung.

§ 79. Die Anmeldung geschieht schriftlich. Beweisurkunden, auf welche der Ansprecher seine Ansprache stützt, wie z. B. Schuldscheine, Wechsel,

Pfandverschreibungen, Pfandscheine, Inventare, Rechnungen u. s. w. sind der Anmeldung im Original oder in beglaubigter Abschrift beizulegen.

Dagegen genügt es, notarialische Urkunden durch Angabe des Datums, des ersten Gläubigers und des ersten Schuldners so zu bezeichnen, daß sie im Grundprotokoll ohne Schwierigkeit aufgefunden werden können.

§ 80. In Ermangelung solcher Beweisurkunden ist die Ansprache durch einen beglaubigten Auszug aus den Büchern des Ansprechers oder sofern dieß nicht möglich ist, durch Angabe des Entstehungsgrundes und durch Bezeichnung der Zeugen bestmöglich zu unterstützen. Bei Ansprache geschenkter Sachen ist wenigstens ein beglaubigtes Zeugniß des Schenkgebers und falls dieser nicht mehr lebt, eines mit den Verhältnissen bekannten Familiengliedes desselben einzureichen.

§ 81. Für die Geltendmachung eines gesetzlichen Pfand- und Vorzugsrechtes genügt die Bezeichnung der Gesetzesstelle, auf welche dasselbe gestützt wird. Immerhin ist bei Forderungen, deren bevorzugte Stellung das Gesetz zeitlich begrenzt (Pr. G. §§ 897 und 898), die Zeit, während welcher dieselben aufgelaufen sind, genau anzugeben.

§ 82. Bei der Eigenthumsansprache an beweglichen Sachen und bei der Geltendmachung von Pfandrechten an solchen, sowie in den Fällen des § 898 d. Pr. G. ist die fahrende Habe, an welcher das Eigenthum oder das Pfandrecht in Anspruch genommen wird, genau zu benennen und der Landtschreiber

in den Stand zu setzen, die betreffenden Gegenstände im Aktivetat des Auffallsprotokolls anzuzeichnen.

§ 83. Mehrere Gläubiger, welche zusammen einen Anspruch geltend machen, haben in der Anmeldung einen gemeinsamen, im hiesigen Kanton wohnenden Bevollmächtigten zu bezeichnen, welchem allfällige Ladungen und Erkenntnisse rechtsverbindlich angelegt werden können. Unterlassen sie es, so ist der Landschreiber befugt, einen solchen von Amtes wegen aus der Mitte der betreffenden Gläubiger zu bezeichnen.

§ 84. Reicht der Gläubiger dem Landschreiber seine Anmeldung im Doppel ein, so hat dieser auf beiden Exemplaren den Tag des Eingangs zu notiren und das eine derselben unterschrieben an den Gläubiger zurückzusenden.

§ 85. Ist eine Anmeldung in einem erheblichen Punkte unklar, so setzt der Landschreiber dem Ansprecher eine Frist von 4 bis höchstens 8 Tagen zur Verbesserung derselben an. Leistet der Ansprecher dieser Aufforderung keine Folge, so hat er die Folgen seiner Nachlässigkeit zu tragen; namentlich hat er im Falle unterlassener Anzeichnung der als Eigenthum oder als Pfand angesprochenen beweglichen Sachen sich diejenige Anzeichnung gefallen zu lassen, welche der Landschreiber auf seine Kosten vorgenommen hat.

C. Folgen nicht rechtzeitiger Anmeldung.

§ 86. Ansprachen, welche erst nach Ablauf der Eingabefrist, jedoch vor dem Beginn der Bedenkzeit angemeldet werden, soll der Landschreiber zwar ohne

Weiteres zu Protokoll nehmen, gleichzeitig aber dem Ansprecher eine Ordnungsbuße von 5 Fr. auflegen und dieselbe zu Händen der Gerichtskasse beziehen. Glaubt der Ansprecher die Verspätung genügend rechtfertigen zu können, so kann er beim Konkursrichter die Aufhebung der Ordnungsbuße beantragen.

§ 87. Alle erst nach eingetretener Bedenkzeit oder gar nicht angemeldeten Ansprachen können, soweit dieselben weder aus den Grundprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Faustpfänder gedeckt sind, in diesem Auffall nicht mehr berücksichtigt werden.

Aus zureichenden Gründen, und sofern dieß ohne Nachtheile hinsichtlich der Durchführung des Konkurses möglich ist, kann indeß das Bezirksgericht gegen den Ablauf der Frist Restitution ertheilen.

D. Prüfung der Ansprachen durch den Landschreiber.

§ 88. Nach abgelaufener Eingabefrist fertigt der Landschreiber ein Verzeichniß der sämtlichen angemeldeten Ansprachen und bemerkt bei jeder, ob und inwiefern dieselbe nach seiner Ansicht begründet sei.

§ 89. Zu dem Ende soll der Landschreiber jede Ansprache an der Hand der dafür angerufenen Belege, der in der Masse befindlichen Urkunden und der mündlichen Aufschlüsse des Gemeinschuldners und seiner Angehörigen einer genauen Prüfung unterwerfen; insbesondere aber den Gemeinschuldner, und wenn dieser handlungsunfähig sein sollte, seinen gesetzlichen Stellvertreter zu einer bestimmten Erklärung

darüber anhalten, ob und in welchem Umfange und aus welchem Grunde er die Ansprache anerkenne oder bestreite.

Hiebei ist der Gemeinschuldner darauf aufmerksam zu machen, daß er vom Konkursrichter gemäß §§ 120 und 121 als Zeuge abgehört werden könne.

§ 90. Der Landschreiber ist berechtigt, eine vom Gemeinschuldner anerkannte Forderung auch seinerseits anzuerkennen, sofern nicht Umstände vorliegen, welche dieses Geständniß als unglaubwürdig oder auf Irrthum beruhend erscheinen lassen.

§ 91. Kann der Gemeinschuldner nicht rechtzeitig zur Stelle gebracht werden, so hat der Landschreiber das Verzeichniß der Ansprachen gleichwohl innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist anzufertigen.

§ 92. Die Prüfung des Landschreibers erstreckt sich auch auf die Frage, ob die angesprochenen Pfand- und Vorzugsrechte begründet seien.

§ 93. Die Ansprachen sind in fortlaufender Nummernfolge in nachstehender Klassenordnung in das Konkursprotokoll einzutragen:

I. Klasse: Vindikanten.

II. Klasse: Speziell versicherte Forderungen.

A. auf Liegenschaften.

a. mit gesetzlichen Pfandrechten;

1) der Brandversicherungs-Anstalt und der Grundzinsberechtigten, (privatrechtliches Gesetzbuch § 777, lit. a und b);

2) der nothwendigen Auslagen zur Ausführung von auf polizeiliche Anordnung hin erfolgten Reparaturen an Gebäuden (§10, Satz 3,

des Gesetzes über die Brandversicherungs-
Anstalt vom 4. Mai 1863);

b. mit vertragsmäßigen Pfandrechten;

B. auf fahrender Habe (privatrechtliches Gesetzbuch § 484) inbegriffen die gemäß § 1597 des privatrechtlichen Gesetzbuches geltend gemachten Retentionsrechte.

III. Klasse: Forderungen mit gesetzlichen Pfand- oder Vorzugsrechten und zwar:

A. an einzelnen Theilen der Masse,
nämlich:

a. Vorrecht der Vermiether, Verpächter und Kostgeber auf die in den vermieteten oder verpachteten Räumen befindliche Fahrhabe (privatrechtliches Gesetzbuch §§ 898 und 901, lit. a);

b. an der vorhandenen fahrenden Habe überhaupt:

1) Dienstboten (privatrechtliches Gesetzbuch §§ 897, lit. a und 901 lit. b);

2) Aerzte, Apotheker, Hebammen, Thierärzte, Beerdigungskosten; Lohn der Schreiber, Gesellen, Fabrikarbeiter, Tagelöhner (privatrechtliches Gesetzbuch §§ 897, lit. b und 901, lit. c).

B. an dem ganzen Vermögen:

a. Forderungen aus Vormundschaft (privatrechtliches Gesetzbuch §§ 896, lit. a und 901, lit. d);

b. Weibergutsforderungen (privatrechtliches Gesetzbuch §§ 896, lit. b und 901, lit. e).

IV. Klasse: Generelle Pfandverschreibungen.
(Privatrechtliches Gesetzbuch §§ 889 und 900.)

V. Klasse: Laufende Forderungen.

§ 94. Jede Ansprache ist in derjenigen Klasse aufzuführen, in welche sie nach der Ansicht des Landorschreibers von Rechtes wegen gehört; hat indeß der betreffende Gläubiger in seiner Eingabe eine bessere Stelle beansprucht, so ist dies im Konkursprotokolle ausdrücklich zu bemerken.

§ 95. Bei jedem Posten sind die Urkunden, welche der Ansprecher zur Begründung seiner Ansprache eingelegt hat, zu bezeichnen, und es ist in Kürze der Grund anzugeben, sofern der Landorschreiber dieselbe ganz oder theilweise bestreitet.

§ 96. Von seiner Bestreitung gibt der Landorschreiber dem Ansprecher sofort unter summarischer Angabe des Grundes und unter Anführung der Bestimmung des § 97 Kenntniß (§ 209 d. Ges. über das Gerichtswesen.)

E. Bedenkzeit.

§ 97. Verlangt ein Ansprecher, dessen Ansprache vom Landorschreiber ganz oder theilweise bestritten wird, nicht vor Ablauf der Bedenkzeit durch Zuschrift an die Notariatskanzlei gerichtliche Entscheidung, so gilt dieselbe, soweit sie bestritten worden, für den vorliegenden Konkurs als zurückgezogen.

§ 98. Während der Bedenkzeit (§ 30, Ziff. 2) soll das Konkursprotokoll den sämtlichen Ansprechern in der Notariatskanzlei zur Einsicht offen liegen. Ist dasselbe beim Beginne der

Bedenkzeit noch nicht angefertigt, so trifft den Landschreiber eine Ordnungsbuße von mindestens 20 Franken.

§ 99. Innerhalb der Bedenkzeit kann jeder Ansprecher alle angemeldeten Ansprachen, welche er für unbegründet hält, bestreiten.

§ 100. Wird eine vom Landschreiber anerkannte Ansprache während der Bedenkzeit nicht bestritten, so kann sie von den Gläubigern im obschwebenden Auf-
fall nicht mehr angefochten werden.

§ 101. Wer eine Ansprache bestreiten will, muß dieselbe speziell und deutlich bezeichnen, den Grund der Bestreitung in Kürze angeben und allfällige Beweismittel, welche ihm diesfalls zu Gebote stehen, bei Vermeidung von Ordnungsbuße spätestens innerhalb 6 Tagen nach Ablauf der Bedenkzeit der Notariatskanzlei einsenden.

§ 102. Wenn von mehreren Personen jede denselben Gegenstand als ihr ausschließliches Eigenthum anspricht, so wird auch ohne eine besondere Erklärung angenommen, daß sich dieselben gegenseitig ihre Ansprachen bestreiten.

§ 103. Ebenso gilt die Eigenthumsansprache an Gegenständen im Zweifel als Bestreitung der auf denselben in Anspruch genommenen Pfandrechte.

Dagegen bedarf es einer ausdrücklichen Erklärung, wenn der Ansprecher eines Pfandrechtes eine mit Bezug auf dieselbe Sache erfolgte Eigenthumsansprache bestreiten will.

§ 104. Bestreiten mehrere Ansprecher dieselbe Ansprache, so findet die Bestimmung des § 83, betref-

fend Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten, auf sie ebenfalls Anwendung.

§ 105. Die Begehren um gerichtliche Entscheidung bestrittener Ansprachen, sowie die Protestationen, werden vom Landschreiber in das Konkursprotokoll eingetragen; mündlich abgegebene Erklärungen sind von den Einsprechern zu unterzeichnen.

F. Behandlung der Auffallsstreitigkeiten.

§ 106. Der Konkursrichter untersucht unter Zuziehung des Gerichtschreibers die Ansprachen von Amtes wegen und entscheidet, ob und in welchem Umfang und in welcher Rangordnung dieselben zur Vertheilung des vorhandenen Massagutes zuzulassen seien; auf Ansprachen, deren Erledigung für diese offenbar ohne Einfluß ist, soll er indeß nicht eintreten.

§ 107. Sofort nach Ablauf der Bedenkzeit übersendet der Landschreiber dem Konkursrichter das Konkursprotokoll mit den sachbezüglichen Akten und legt demselben noch ein besonderes Verzeichniß derjenigen Ansprachen bei, über welche gerichtliche Entscheidung verlangt wird.

§ 108. Der Konkursrichter unterwirft sodann den gesammten Lokationsentwurf nebst den dazu gehörigen Belegen einer Durchsicht und erläßt die erforderlichen Vorladungen zur Konkursverhandlung. Findet er die Ausweise für eine unbestrittene Forderung offenbar ungenügend, so ladet er den Ansprecher behufs besserer Rechtfertigung seiner Ansprache ebenfalls vor.

§ 109. Die Konkursverhandlung soll an dem in der Konkurspublikation bestimmten Tage stattfinden. Sind die bestrittenen Ansprachen so zahlreich, daß ihre Behandlung an einem Rechtstage nicht wohl möglich ist, so verlegt der Richter einen Theil derselben auf einen spätern und zwar, wenn immer möglich, auf den unmittelbar darauf folgenden Tag.

§ 110. Der Landschreiber, der Gemeinschuldner, die beteiligten Ansprecher und Einsprecher werden zur Konkursverhandlung durch die Gerichtskanzlei speziell vorgeladen. Den übrigen Gläubigern steht das Erscheinen frei, sie erhalten aber keine Spezialladungen.

§ 111. Bleibt der Gemeinschuldner ohne rechtmäßigen Hinderungsgrund aus, so verfährt der Konkursrichter gegen denselben nach den Vorschriften der §§ 44 und 46, setzt aber inzwischen die Verhandlung, soweit es ohne den Gemeinschuldner möglich ist, fort.

§ 112. Bleibt der Ansprecher einer bestrittenen Forderung ohne rechtmäßigen Hinderungsgrund aus, so ist er mit allen nicht bereits eingereichten oder nicht speziell bezeichneten Beweismitteln ausgeschlossen.

§ 113. Das Ausbleiben eines Gläubigers, welcher eine Ansprache bestritten hat, gilt als Verzicht auf allfällige Einwendungen und es sind ihm, sofern der Ansprecher schon vor der Bedenkzeit genügende Beweismittel eingelegt hat, die erlaufenen Kosten und eine angemessene Entschädigung an den letztern aufzulegen.

§ 114. Handlungsfähige Ansprecher, welche im Kanton wohnen, haben in der Regel zum Zwecke der Befragung bei der Konkursverhandlung persönlich zu erscheinen; der Konkursrichter kann aber auch das persönliche Erscheinen des Einsprechers verlangen, sofern Thatsachen in Frage stehen, welche diesem genau bekannt sein müssen.

§ 115. Personen, welche für eine bei der Konkursverhandlung nicht anwesende Partei auftreten wollen, sind zur Verhandlung nur zuzulassen, wenn sie sich über ihren Auftrag durch eine beglaubigte Vollmacht auszuweisen vermögen. Hierauf ist schon bei der Vorladung aufmerksam zu machen.

§ 116. Ueber jede bestrittene Ansprache wird getrennt verhandelt; doch sind mehrfache Ansprachen desselben Ansprechers in einem und demselben Erkenntnisse zu erledigen, sofern dieß ohne Nachtheil geschehen kann.

§ 117. Die Konkursverhandlung ist mündlich und bezweckt die vollständige Darlegung der thatfächlichen und rechtlichen Verhältnisse der bestrittenen Ansprachen und der Beweismittel für dieselben behufs sofortiger Ausfällung des Endentscheides und, wo dieß nicht möglich sein sollte, behufs Abnahme der Beweise.

Auf allgemeine Beweisangebote hat der Richter keine Rücksicht zu nehmen.

§ 118. Bei den vom Landschreiber bestrittenen oder vom Konkursrichter in Zweifel gezogenen Ansprachen wird zuerst der Ansprecher einvernommen und sodann dem Landschreiber und all-

fälligen Privateinsprechern Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen geltend zu machen. Bei Privateinsprachen dagegen hat in der Regel der Einsprecher zuerst die Gründe und Beweismittel für seine Einsprache vorzubringen; doch kann der Konkursrichter auch in diesem Falle, wo es ihm sachgemäß scheint, zuerst den Aussprecher zur Begründung seiner Ansprache anhalten.

§ 119. Der Gerichtschreiber nimmt die erheblichen, thatsächlichen und rechtlichen Behauptungen, die Beweisangebote und die Rechtsbegehren zu Protokoll.

§ 120. Hängt der Entscheid von zweifelhaften thatsächlichen Verhältnissen ab, welche dem Gemeinschuldner bekannt sein müssen, so kann, und wenn eine der beteiligten Parteien (§ 118) es verlangt, so soll ihn der Richter sofort als Zeugen abhören, sofern nicht die Bestimmungen der §§ 157 und 158 d. Z. P. O. entgegenstehen.

§ 121. Zu dem Ende hat der Konkursrichter den Gemeinschuldner schon beim Beginn der Konkursverhandlung auf seine Eigenschaft als Zeuge aufmerksam zu machen und ihn, unter ausdrücklicher Hinweisung auf die Strafen des falschen Zeugnisses, an seine Pflicht zu erinnern, die volle und ganze Wahrheit zu sagen. Hievon ist im Protokolle Vermerk zu nehmen.

§ 122. Ist zur Entscheidung einer bestrittenen Thatsache die Abnahme weiterer Beweise z. B. die Abhörung von Zeugen erforderlich, so wird dieselbe mit aller Beförderung und auf möglichst wenig kostspieligem Wege vorgenommen; eine besondere Ver-

handlung zur Würdigung des Beweisergebnisses findet in der Regel nicht statt.

§ 123. Der Konkursrichter darf einem Ansprecher nicht mehr zusprechen, als er selbst verlangt; im Uebrigen ist er an die Anträge der Parteien nicht gebunden; er kann daher auch von Amtes wegen Urkunden zu den Akten fordern, Augenscheine anordnen, Sachverständige zuziehen und Zeugen abhören; nur dürfen die dießfälligen Kosten weder auf die Gerichtskasse noch auf die Konkursmasse übernommen werden.

§ 124. Der Entscheid erfolgt in Form eines Beschlusses, gegen welchen außer den betheiligten Ansprechern und Einsprechern auch dem Landschreiber der Rekurs an das Obergericht zusteht. Durch denselben wird die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung gehemmt.

§ 125. Der Rekurs ist innerhalb zehn Tagen, von der Mittheilung des Entschides an, der Justizkommission des Obergerichtes einzureichen, welche denselben dem Konkursrichter zur Berichterstattung und Einsendung der Akten, und einer allfälligen Gegenpartei zur Beantwortung, letzteres binnen einer Frist von höchstens zehn Tagen, mittheilt. Sie kann auch, wo sie es für nöthig erachtet, die persönliche Befragung einer Partei und einen doppelten Schriftenwechsel anordnen.

§ 126. Neue Thatfachen, Einreden und Beweismittel sind zwar, vorbehältlich der Bestimmungen der §§ 112 und 113, in zweiter Instanz nicht ausgeschlossen; leistet aber die betreffende Partei nicht

sofort den Nachweis oder macht sie nicht wenigstens in hohem Grade wahrscheinlich, daß ihr das Vorbringen derselben in erster Instanz ohne ihre Schuld nicht möglich gewesen sei, so verfällt sie in eine Ordnungsstrafe von 5 bis 25 Fr. und hat, auch wenn sie obsiegen sollte, alle durch ihre Verzögerung entstandenen Kosten zu tragen, sowie die Gegenpartei für den aus derselben erwachsenen Schaden im vollen Umfange zu entschädigen.

§ 127. Hält die zweite Instanz die Abnahme weiterer Beweise für erforderlich, so beauftragt sie damit eines ihrer Mitglieder oder überträgt dieselbe dem Konkursrichter.

§ 128. Die §§ 115, 117 Satz 2, 122 und 123 finden auf die Rekursinstanz ebenfalls Anwendung.

§ 129. Betreffend die Kosten und Entschädigungen gelten vorbehältlich der Bestimmung des § 126 folgende Grundsätze:

- 1) Dem Landtschreiber können Kosten und Entschädigungen nur auferlegt werden, sofern er eine Ansprache offenbar muthwillig bestritten hat.
- 2) Bei Ansprachen, welche von Amtes wegen bestritten oder in Zweifel gezogen wurden, sind die Kosten dem Ansprecher auch dann aufzulegen, wenn die Ansprache gut geheißten wird; hat jedoch der Ansprecher seine sämtlichen Beweismittel schon bei der Anmeldung genügend bezeichnet und, soweit es möglich war, auch vorgelegt, so sind ihm bloß die Baarauslagen und die Schreibgebühren aufzulegen.

- 3) Haben sich einzelne Gläubiger der Einsprache des Landtschreibers angeschlossen und wird die Ansprache ganz oder theilweise begründet erklärt, so haben dieselben alle durch ihre Einmischung nutzlos entstandenen Kosten zu tragen und es kann ihnen, wenn der Ansprecher gänzlich obsiegt, unter Umständen auch eine Entschädigung an denselben auferlegt werden; dagegen haben sie auf eine Entschädigung bloß Anspruch, wenn die Ansprache in Folge ihrer Einmischung abgewiesen wurde.
- 4) Bei bloßen Privateinsprachen richtet sich die Kosten- und Entschädigungsfrage ganz nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

§ 130. Zur Vermeidung unnöthiger Kosten und Weitläufigkeiten haben sich die Parteien in ihren Eingaben und die Gerichte in Abfassung ihrer Beschlüsse der möglichsten Kürze zu befleißigen. Der Entscheid über die Ansprache soll außer der Bezeichnung der Parteien und ihrer Rechtsbegehren bloß die Entscheidung selbst und die Entscheidungsgründe enthalten.

§ 131. Erkenntnisse, durch welche eine Auffallsstreitigkeit endgültig erledigt wird, sind von dem Bezirksgerichtschreiber unverzüglich dem Landtschreiber mitzutheilen, welcher von dem Entscheide (Dispositiv) im Konkursprotokolle Vormerk nimmt.

V. Abschnitt.

Beendigung des Konkurses.

A. Durch Vertheilung des Massagutes.

§ 132. Vindizirte Gegenstände können von ihren Eigenthümern gegen Vergütung der auf die Sache verwendeten Auslagen in Empfang genommen werden, sobald die Eigenthumsansprache anerkannt ist.

§ 133. Ebenso ist der Steigerungserlös von Pfändern zur Bezahlung der betreffenden Pfandgläubiger zu verwenden, sobald weder über die Forderung noch über das Pfandrecht und seine Rangordnung ein Streit mehr besteht.

§ 134. Ueber die Vertheilung des übrigen Massagutes legt der Landtschreiber dem Konkursrichter nach beendigter Versteigerung und endgültiger Feststellung der Ansprachen einen speziellen Antrag vor.

§ 135. Bei Vertheilung des Massagutes (§§ 133 u. 134) sind folgende Grundsätze zu beachten:

- 1) Von dem Tage der Konkursöffnung an werden nur noch vertragsmäßig bedungene Zinse berechnet, nicht aber gesetzliche oder übliche Zinse.
- 2) Nicht fällige unverzinsliche Forderungen unterliegen einem entsprechenden Diskontoabzuge.
- 3) Forderungen, die unter einer auflösenden (resolutiven) Bedingung stehen, werden nur ausbezahlt, nachdem der Gläubiger Sicherheit dafür geleistet hat, daß er das Bezogene beim Eintreten der Bedingung zurückerstatten werde.

- 4) Bei Forderungen, die unter einer aufschiebenden (suspensiven) Bedingung stehen, wird das Betreffniß dem Gläubiger erst nach dem Eintreten der Bedingung ausgehändigt und inzwischn in der Bezirksgerichtskanzlei deponirt.
- 5) Wenn für einen bestimmten Theil der Masse besondere Kosten verwendet wurden, z. B. für Verwaltung und Versteigerung desselben, so werden sie auf diesen Theil verlegt.

§ 136. Der genehmigte Theilungsplan fällt in das Konkursprotokoll und es hat der Landschreiber jedem Gläubiger durch einen Auszug aus demselben anzuzeigen, in welchem Umfange seine Forderung zur Befriedigung gelange. Ist jedoch für die laufenden Gläubiger nichts erhältlich, so ist ihnen hievon lediglich durch öffentliche Bekanntmachung bei Beendigung des Konkurses Kenntniß zu geben.

§ 137. Unfälleige Einwendungen gegen die Richtigkeit des Vertheilungsplanes sind bei Strafe des Verlustes innerhalb zehn Tagen, von Versendung der Anzeige an den Gläubiger, bei dem Landschreiber anzubringen, welcher dieselben mit aller Beförderung dem Konkursrichter zur Entscheidung übermacht, inzwischn aber die Auszahlung an diejenigen Gläubiger, auf deren Betreffniß die Anfechtung zurückwirken könnte, einstellt.

§ 138. Die Ausbezahlung erfolgt an Gläubiger, welche außerhalb des Kreises des Landschreibers wohnen, durch die Post.

§ 139. Spätestens vierzehn Tage nach Ausbezahlung der Gläubiger übermitteln der Landschreiber dem

Bezirksgerichte die Liquidationsrechnung nebst den nöthigen Belegen zur Prüfung und Genehmigung.

B. Ohne Vertheilung des Massagutes.

1. Durch Zustimmung der Gläubiger.

§ 140. Die Vertheilung des Massagutes unterbleibt und das Konkursverfahren wird, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 161 u. ff., wieder aufgehoben, sofern der Gemeinschuldner sich bei dem Bezirksgerichte rechtzeitig darüber ausweist, daß sämtliche Gläubiger entweder mit der Aufhebung einverstanden oder für ihre Forderungen durch Real- oder Personalkautions sicher gestellt seien. Die Personalkautions muß in der Bürg- und Selbstzahlerschaftsverpflichtung von zwei habhaften Kantonsewohnern bestehen.

§ 141. Ein derartiges Gesuch kann nicht vor Ablauf der Eingabefrist und nicht nach der Versteigerung des Massagutes gestellt werden und es hat der Gemeinschuldner, bevor demselben Folge gegeben wird, die erlaufenen Konkurskosten zu verträsten.

§ 142. Das Konkursverfahren darf wegen der Unterhandlungen des Gemeinschuldners mit seinen Gläubigern nicht gehemmt werden.

2. Durch Zwangsnachlaßvertrag.

§ 143. Das Konkursverfahren kann auch durch Zwangsnachlaßvertrag aufgehoben werden (§§ 1015 bis 1018 d. pr. G.).

§ 144. Die Unterhandlungen über den Abschluß eines Nachlaßvertrages finden außergerichtlich statt. Sie dürfen das Konkursverfahren nicht hemmen.

§ 145. Hat sich die Mehrheit der Gläubiger, welche zugleich die Mehrheit der Forderungen repräsentirt, für die Grundlage und die Bedingungen des Nachlaßvertrages erklärt, so kann der Gemeinschuldner bei dem Bezirksgerichte darum nachsuchen, daß derselbe auch für die Minderheit der Gläubiger verbindlich erklärt werde.

§ 146. Das Gesuch ist nicht vor Ablauf der Eingabefrist und nicht nach der Versteigerung des Massagutes zulässig.

§ 147. In seinem Gesuche hat sich der Gemeinschuldner darüber auszuweisen, daß nicht bloß die gesetzliche Mehrheit der Gläubiger dem Vertrage zugestimmt habe, sondern daß auch die versprochenen Leistungen den Umständen angemessen und durch genügende Real- oder Personalkautions (§ 140) sicher gestellt seien. Gleichzeitig hat er die Konkurskosten zu verträsten.

§ 148. Entspricht das Gesuch den gesetzlichen Erfordernissen, so gibt das Bezirksgericht den Gläubigern, welche ihre Zustimmung noch nicht erklärt, von demselben auf geeignete Weise Kenntniß, setzt ihnen eine zerstörende Frist zur Geltendmachung ihrer Einspruchsgründe an und bestimmt zugleich, ob und in welchem Umfange das Konkursverfahren bis zur Erledigung des Gesuches eingestellt werden soll.

§ 149. Ist zur Entscheidung des Gesuches die Ermittlung streitiger Verhältnisse erforderlich, so ist dieselbe durch das Bezirksgericht auf summarischem Wege vorzunehmen.

§ 150. Ein zwischen dem Gemeinschuldner und einem Gläubiger bestehender Streit über Existenz und Größe einer im Konkurse angemeldeten Forderung steht der Genehmigung des Nachlaßvertrages nicht entgegen, sofern dieselbe in dem gleichen Umfange wie die unbestrittenen Forderungen sicher gestellt wird.

§ 151. Das Bezirksgericht soll dem Nachlaßvertrag die Genehmigung versagen, wenn dem Gemeinschuldner unredliche oder in hohem Grade leichtsinnige Handlungen zum Nachtheile der Gläubiger zur Last fallen.

§ 152. Mit der Genehmigung des Nachlaßvertrages gehen auch die im Konkurse nicht angemeldeten Forderungen, soweit sie nicht durch Pfandrechte gedeckt sind, bis auf die im Nachlaßvertrage festgesetzte Quote unter.

C. Folgen des Konkurses für den Gemeinschuldner.

1. In privatrechtlicher Beziehung.

§ 153. Wird der Konkurs durch Zustimmung sämtlicher Gläubiger oder durch Zwangsnachlaßvertrag wieder aufgehoben, so erhält der Gemeinschuldner mit dem Moment der Aufhebung die freie Verfügung über seine Güter und die vormundschaftlichen Rechte über seine Ehefrau und Kinder.

§ 154. Ebenso tritt der Gemeinschuldner wieder in den vollen Genuß seiner Privatrechte, wenn seine sämtlichen Gläubiger durch das Konkursverfahren befriedigt worden sind.

§ 155. Sind die Gläubiger bei Durchführung des Konkurses ganz oder theilweise zu Verlust gekommen, so sind die Vormundschaftsbehörden berechtigt, die Vormundschaft über die Ehefrau und Kinder des Gemeinschuldners Fortdauern zu lassen und ihm die Nutznießung des Vermögens der Bevogteten in größerem oder kleinerem Umfange zu entziehen.

§ 156. Erscheint nach der Ansicht der Vormundschaftsbehörden die Bestellung einer dauernden Vormundschaft zur Wahrung der Interessen der Ehefrau und Kinder des Gemeinschuldners nicht erforderlich, so sollen sie immerhin die nöthigen Maßregeln zur Sicherstellung des Vermögens der Ehefrau und Kinder treffen.

§ 157. Ueber die im Interesse der Ehefrau und Kinder des Gemeinschuldners gemäß §§ 155 und 156 zu ergreifenden Maßregeln entscheidet der Bezirksrath auf Antrag des Gemeindrathes unmittelbar nach Beendigung des Konkurses (§ 170) und in Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles.

§ 158. Gegen die Schlußnahme des Bezirksrathes steht den sämmtlichen Betheiligten der Rekurs an den Regierungsrath offen (§§ 383 und 407 d. pr. G.); eine Weiterziehung an die Gerichte ist unstatthaft.

§ 159. Der 2049 des pr. G. findet auf alle Personen Anwendung, deren Konkurs wirklich durchgeführt oder bloß wegen Mangel an Aktiven nicht durchgeführt wurde (§ 24); der § 2050 des pr. G. dagegen nur auf solche Personen, deren Konkurs als ein verschuldeter erklärt wurde, auf diese aber auch nach Ablauf

der Zeit, für welche sie im Aktivbürgerrecht eingestellt worden sind.

§ 160. Wenn der Gemeinschuldner nachweist, daß er nachträglich die im Konkurse zu Verlust gekommenen Gläubiger befriedigt habe, oder daß dieselben ein für alle Mal auf die Geltendmachung ihrer Forderungen verzichteten, so soll ihn das Konkursgericht (Bezirksgericht) in die ihm gemäß §§ 155 bis und mit 159 entzogenen Privatrechte wieder einsetzen. — Die Vormundschaftsbehörden können indeß auch von sich aus, ohne einen gerichtlichen Beschluß, dem Gemeinschuldner die vormundschaftlichen Rechte über seine Ehefrau und Kinder wieder einräumen.

2. In staatsrechtlicher Beziehung.

§ 161. Hat der Gemeinschuldner den Ausbruch des Konkurses verschuldet, so soll ihn das Bezirksgericht, sofern er Aktivbürger ist, je nach dem Grade seines Verschuldens und der Größe des entstandenen Schadens auf die Dauer von 1 bis 10 Jahren im Aktivbürgerrecht einstellen und zwar auch dann, wenn der Konkurs aus Mangel an Aktiven nicht durchgeführt (§ 24) oder in Folge Zustimmung der Gläubiger oder durch Zwangsnachlaßvertrag wieder aufgehoben wurde.

§ 162. Ein Verschulden ist, selbst wenn keine der in §§ 191 u. ff. des Strafgesetzbuches bezeichneten strafbaren Handlungen vorliegt, anzunehmen, wenn der Gemeinschuldner die Zahlungsunfähigkeit herbeigeführt hat:

- 1) durch Mangel an Arbeitsamkeit, Trunksucht, ungebührlichen Aufwand oder unsorgfältigen Haushalt; oder
- 2) durch gewagte, mit seinem Vermögen in keinem richtigen Verhältniß stehende Unternehmungen oder auf andere ähnliche Weise.

§ 163. Der Landschreiber soll sich über die Ursachen des Konkurses in geeigneter Weise erkundigen, nöthigenfalls auch vom Gemeindevorstande des Wohnortes des Gemeinschuldners einen Bericht einziehen und gestützt auf seine Nachforschungen dem Bezirksgerichte über die Frage der Einstellung im Aktivbürgerrecht einen motivirten Antrag vorlegen.

§ 164. Hat der Gemeinschuldner im Kanton einen bekannten Aufenthaltsort, so ist er vor Fassung des Beschlusses noch persönlich einzuvernehmen und es ist ihm dabei Gelegenheit zu geben, sich über allfällige Belastungsmomente auszusprechen; indessen soll bei seinem Nichterscheinen der Entscheid dennoch ausgefällt werden.

§ 165. Gegen den Entscheid, welcher in Kürze zu begründen ist, steht nicht bloß dem Gemeinschuldner, sondern auch dem Landschreiber und den zu Verlust gekommenen Gläubigern innerhalb zehn Tagen von der Ausfällung des Urtheils an der Rekurs an die Civilabtheilung des Obergerichtes offen.

§ 166. Der Rekurs ist dem Bezirksgerichte zur Berichterstattung und Einsendung der sachbezüglichen Akten mitzutheilen.

§ 167. Die Rekursinstanz ist nicht an die Anträge der Parteien gebunden. Sie kann daher die

Dauer der Einstellung im Aktivbürgerrecht erhöhen, auch wenn bloß der Gemeinschuldner rekurriert hat.

§ 168. Die Bezirksgerichtskanzlei theilt den Beschluß, sobald er in Rechtskraft erwachsen, im Dispositiv den Gemeinräthen des Heimatsortes und des Wohnortes mit.

§ 169. Wie die Ausschließung vom Stimmrecht und von der Wählbarkeit, so treten auch die übrigen Folgen entstandener Ehrenminderung, wie z. B. der Ausschluß vom Stimmrecht in Korporationsangelegenheiten (§ 28 des pr. G.), der Ausschluß von dem Rechte, gewisse Berufsarten zu betreiben, nur insofern und nur für so lange ein, als der Entzug im Aktivbürgerrechte dauert.

D. Bekanntmachung der Beendigung des Konkurses.

§ 170. Die Beendigung des Konkurses wird von dem Landshreiber im Amtsblatte und in einem andern, in der betreffenden Gegend verbreiteten öffentlichen Blatte bekannt gemacht. In der Anzeige ist zu bemerken:

- 1) ob der Konkurs durchgeführt oder in Folge Zustimmung der Gläubiger oder durch Zwangsnachlaßvertrag wieder aufgehoben wurde;
- 2) ob und wie lange der Gemeinschuldner im Aktivbürgerrecht eingestellt sei.

Sind die sämtlichen Gläubiger vollständig befriedigt worden, oder ist die Durchführung des Konkurses lediglich aus Mangel an Aktiven unterblieben (§ 24), so ist dies ebenfalls zu bemerken.

E. Gebühren.

§ 171. Von dem Zeitpunkte an, wo die Land-schreiber fixe Besoldungen beziehen, soll in jedem Konkurse von der zur Vertheilung gelangenden Aktivmasse bis auf 5000 Fr. eine Gebühr von $\frac{1}{2}$ 0/0, und von dem Mehrbetrage eine Gebühr von $\frac{1}{4}$ 0/0 zu Handen der Staatskasse bezogen werden, in der Meinung jedoch, daß die gesammte Gebühr in einem Konkurse 1000 Fr. nicht übersteigen darf.

§ 172. Wird der Konkurs vor der Durchführung wieder aufgehoben, so ist bloß die Hälfte der Gebühr zu beziehen, welche bei gänzlicher Durchführung des Konkurses muthmaßlich erhoben worden wäre.

§ 173. Die Staatsgebühr ist auf die einzelnen Liquidationen der Aktiven der Konkursmasse im Verhältnisse ihres Betrages zu verlegen und soll zuerst von einem allfälligen Ueberschusse über die auf den Aktiven haftenden Schulden, und wenn ein solcher nicht vorhanden ist, vom Erlöse des leztberechtigten Gläubigers bezogen werden.

§ 174. Dem Landschreiber gebühren für die Inventarisation des Auffallsgutes 8 Franken für den ganzen und 4 Franken für den halben Tag.

Außerdem kann das Bezirksgericht dem Landschreiber in Fällen, wo die Beaufsichtigung, Verwaltung und Vertheilung der Masse einen außerordentlichen Zeitaufwand erforderte, eine angemessene Entschädigung auf Kosten der Masse bestimmen.

VI. Abschnitt.

Uebergangsbestimmungen.

§ 175. Dieses Gesetz tritt mit 1. Jenner 1872 in Kraft. Durch dasselbe werden alle mit demselben in Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben, insbesondere:

- 1) Das Gesetz betreffend das Auffallsverfahren vom 28. Christmonat 1857 (XII. 5.) unter der in §§ 176 und 177 dieses Gesetzes enthaltenen Beschränkung.
- 2) Der Beschluß betreffend weitere provisorische Gültigkeit des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren vom 4. Mai 1863. XIII. 99.
- 3) Das Gesetz betreffend Abänderung des § 90 der Auffallsordnung vom 29. Jenner 1867. XIV. 305.
- 4) Die §§ 162 lit. b.; 279; 317 Absatz 2; 837 bis 842 und 864 des priv. Gesetzbuches, jedoch nur, soweit dieselben mit den Bestimmungen dieses Gesetzes unverträglich sind.
- 5) § 126 Ziff. 4 des Gesetzes über das Gerichtswesen im Allgemeinen vom 30. Weinmonat 1866 (XIV. 35.), jedoch mit Vorbehalt des § 177.

§ 176. Die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes publizirten Konkurse sind nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen; jedoch richten sich die Folgen des Konkurses auch in diesen Fällen nach 153 u. ff. dieses Gesetzes.

§ 177. Falliten, welche vor dem 18. April 1869 verrechtfertigt wurden, sind auch nach Inkrafttreten

dieses Gesetzes berechtigt, sich gemäß den Bestimmungen der §§ 137—147 der Auffallsordnung vom 28. Christmonat 1857 rehabilitiren zu lassen.

§ 178. Der Regierungsrath und das Obergericht sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt; insbesondere wird das Obergericht im Einverständniß mit dem Regierungsrathe und in möglichstem Anschluß an die bestehenden Bestimmungen die für das Konkursverfahren zu Händen des Staates, der Land-schreiber und der Gerichtsbeamten zu beziehenden Gebühren bis zur bevorstehenden Ordnung der Besoldungsverhältnisse der betreffenden Beamten provisorisch feststellen.

Zürich, den 23. Augustmonat 1871.

Im Namen des Kantonsrathes:

Der Präsident:

S. Bleuler.

Der dritte Sekretär:

Steiner.

Der Regierungsrath,

behufs Vollziehung des vorstehenden Gesetzes, nachdem der Kantonsrath durch Beschluß vom 21. Wintermonat 1871 das Ergebnis der Volksabstimmung über dasselbe vom 29. Weinmonat 1871 festgestellt hat und sich ergeben:

Botanten:	Annehmende:	Verwerfende:
39,056.	20,343.	18,579.

Leere und ungültige Stimmen:

6,832.

verordnet:

Es soll dieses Gesetz in das Amtsblatt und die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Zürich, den 25. Wintermonat 1871.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Regierungspräsident:

Sieber.

Der Staatschreiber:

Keller.

Verordnung

zum

Gesetz betreffend die Schuldbetreibung vom 29. Weinmonat 1871.

(Vom 28. Wintermonat 1871.)

Das Obergericht,

in Vollziehung des § 201 des Gesetzes betreffend die
Schuldbetreibung vom 29. Weinmonat 1871,

verordnet:

A. Rechtstriebprotokolle.

§ 1. Die von den Gemeindevorständen zu führenden
Rechtstriebprotokolle sind:

1. Protokoll über die niedere Schuldbetreibung für
nicht grundversicherte Forderungen (Beilage I).
2. Protokoll über die hohe Schuldbetreibung für
nicht grundversicherte Forderungen und über die